Factsheet	Ascopa: B-141/2012, B-65/2012
A	**Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer**
	Fragen / **Antworten**
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	B-141/2012 Estée Lauder GmbH, B-65/2012 "A. _____"
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Keine
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	31.10.2011
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	30.12.2022
A.5 Wie lange dauerte Verfahren? (Monate)	133
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Nein
A.7 Enddatum	-
A.8 Wie lange dauerte die Sisierung? (Monate)	-
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	B-141/2012 durch einen Sachentscheid (Abweisung der Beschwerde), das Verfahren B-65/2012 hingegen durch einen Nichteintretensentscheid erledigt.
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Die Beschwerde wurde abgewiesen
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Vor dem Bundesverwaltungsgericht: 1. Schriftenwechsel 2. Fristverlängerungen Vor der WEKO: 1. Umfangreiche Untersuchung 2. Zwei Verfügungsanträge 3. Ökonometrische Untersuchungen 4. Akteneinsicht
B	**Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO**
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	01.12.2008
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	31.10.2011
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	34
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen?	WEKO: Sah von direkten Sanktionen ab (Art. 5 Abs. 1 KG)
C	**Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer**
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	B-65/2012 30.12.2011: Einreichung der Beschwerde durch A. 11.04.2012: BVGer weist in seinem Urteil das Wiederherstellungsgesuch ab Fall B-141/2012 06.01.2012: Beschwerde 20.01.2012: WEKO beantragt Fristverlängerung für Vernehmlassung. 01.03.2012: WEKO reicht Vernehmlassungen in beiden Fällen ein. 29.05.2012: Akteneinsicht im Fall B-141/2012 gewährt. 11.06.2012: Eingabe zur Akteneinsicht. 07.09.2012: Ergänzung zur Vernehmlassung. 10.09.2012: Verfügung des Instruktionsrichters. 22.10.2012: Replik mit ökonomischem Gutachten. 12.12.2012: Duplik 08.02.2013: Stellungnahme zur Duplik eingereicht. 18.03.2013: Schriftenwechsel geschlossen. 06.11.2017: Kostennote im Fall B-141/2012 eingereicht. 27.04.2018: Schriftenwechsel zur Kostennote geschlossen. 24.08.2018: Stellungnahme der Beschwerdeführerin eingereicht. 12.12.2022: BVGer erlässt Urteil im Fall B-141/2012.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	20. Januar 2012: Die Vorinstanz (WEKO) beantragt im Verfahren B-65/2012 eine Fristverlängerung zur Einreichung ihrer Vernehmlassung bis zum 1. März 2012. (genehmigt). Um 19 Tage verlängert.
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	Nein
D	**Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten**
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)	Vernehmlassung fristgerecht eingereicht (am 1. März 2012) nach Verlängerung der Frist um 19 Tage.
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Ver-fahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)	Replik: 22. Oktober 2012
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	Duplik: 12. Dezember 2012
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechse?	B-141/2012: *Ausstandsbegehren (B-7483/2010) noch vor dem Hauptverfahren *Akteneinsichtsbegehren *Stellungnahmen zu Honorarnoten *Weitere Eingaben: "kleinere Prozessschritte zur Klärung einzelner Fragen bzw. zum Einholen von fehlenden Akten" B-65/2012: *Wiederherstellungsgesuch
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	B-141/2012: Eines (mit Zusatzgutachten) der RBB Economics
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	B-141/2012: Antrag auf öffentliche Parteiverhandlung gestellt, aber vom BVGer abgelehnt. B-65/2012: Keine Inforamtion
E	**Verfahrensanträge und Rügen**
E.1 Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	Verfahren B-141/2012 06.01.2012: Beschwerde gegen WEKO-Verfügung vom 31.10.2011. Anträge: Hauptantrag: Aufhebung der Verfügung. Eventualantrag: Reduktion der Verfahrenskosten. Prozessuale Begehren: Öffentliche Verhandlung, Nichtoffenlegung, Beizug der Akten. Formelle Rügen: Akteneinsicht: Verletzung des Anspruchs auf Einsicht in Retailerdaten; nachträglich geheilt. Unschuldsvermutung & Untersuchungsgrundsatz: WEKO untersuchte nicht ausreichend entlastende Elemente (Rüge abgewiesen). Mangelhafte Beweisführung: Voraussetzungen nach KG nicht ausreichend bewiesen. Protokollierung: Fehlende Protokollierung eines Gesprächs; keine erhebliche Verfahrensverletzung. Öffentliche Vorverurteilung: Veröffentlichung von Inhalten aus Verfügungsanträgen; Rüge abgewiesen. Materielle Rügen: Wettbewerbsabrede: Keine Beschränkung des Wettbewerbs durch Informationsaustausch. Erheblichkeit: Keine spürbaren Wettbewerbsbeeinträchtigungen. Rechtfertigungsgründe: Verhalten durch wirtschaftliche Effizienz gerechtfertigt. Urteil: Beschwerde abgewiesen; Gerichtsgebühr reduziert wegen mangelhafter Begründung. Verfahren B-65/2012 30.12.2011: Beschwerde gegen gleiche WEKO-Verfügung. Anträge: Aufhebung der Verfügung (Feststellung unzulässiger Wettbewerbsabrede). Aufhebung der Sanktionsandrohung. Feststellung von unnötigem Aufwand der WEKO. Ergebnis: Beschwerde nicht materiell beurteilt wegen fehlendem Kostenvorschuss.
E.2	Zusammenfassung B-141/2012: Materielle Abweisung: teilweise Reduktion der Gerichtsgebühr.
E.3 Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Verfahren B-141/2012 Anträge: Hauptantrag abgelehnt. Eventualantrag teilweise gutgeheißen. Prozessuale Begehren: Öffentliche Parteiverhandlung abgelehnt. Nichtoffenlegung der Beschwerde stattgegeben. Beizug der vorinstanzlichen Akten stattgegeben. Formelle Rügen: Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht: teilweise bestätigt, als geheilt angesehen. Verletzung der Unschuldsvermutung und des Untersuchungsgrundsatzes: abgewiesen. Mangelhafte Beweisführung: abgewiesen, WEKO-Beweiswürdigung bestätigt. Unzureichende Protokollierung eines Gesprächs: abgewiesen. Öffentliche Vorverurteilung: zurückgewiesen. Materielle Rügen: Keine Wettbewerbsabrede (Art. 4 Abs. 1 KG): abgewiesen. Keine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung (Art. 5 Abs. 1 KG): abgewiesen. Verhalten durch wirtschaftliche Effizienz gerechtfertigt: abgewiesen. Verfahren B-65/2012 Verfahren wegen nicht stattgegebenem Wiederherstellungsgesuch beim Kostenvorschuss abgeschlossen. Keine materielle Beurteilung der Beschwerde. Zusammenfassung: B-141/2012: Materielle Abweisung der Beschwerde, teils stattgegebene Rügen zu Verfahrenskosten. B-65/2012: Keine materielle Prüfung wegen formalen Fehlers.
E.4 Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Es wird kein formeller Antrag erwähnt.
E.5 Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Im Verfahren B-141/2012 wurde die nachträgliche Akteneinsicht als eine Form der Sachverhaltsaufklärung gewährt, die eine Gehörsverletzung im vorinstanzlichen Verfahren heilte.
E.6 Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Akteneinsicht der Vorinstanz beantragt, stattgegeben.
E.7 Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen? Gib mir eine Liste mit Daten der Ermittlungshandlungen. Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Gib mir eine Liste mit den Daten der Anträge. Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Keine Informationen in den Urteilen 1. Akteneinsichtsbegehren (27. Juli 2011), BVGer anerkannte kein eigentliches Akteneinsichtsgesuch, räumte der Beschwerdeführerin aber im weiteren Verfahren die Möglichkeit ein, ein solches zu stellen 2. Substantiierte Akteneinsichtsbegehren 1-9 (28. März 2012), stattgegeben 3. Ergänzende Einwände zur Authentizität der Marktdaten (11. Juni 2012), führte zu einem ergänzenden Schriftenwechsel, in dem die Vorinstanz ihre Vernehmlassung mit Blick auf den RBB-Bericht vom 29. Mai 2012 ergänzte. 4. Verzicht auf weitere Akteneinsichtsanträge (22. Oktober 2012), Verzicht wurde zur Kenntnis genommen